

8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2009

für die ersten 0,1 ha 4,12 €  
für jede weitere angefangene 0,1 ha 1,56 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA 3,12 € je angefangene 0,1 ha  
für Flächen der Zuschlagsart ZuB 1,56 € je angefangene 0,1 ha  
für Flächen der Zuschlagsart ZuC 0,78 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA 1,56 € je angefangene 0,1 ha  
für Flächen der Abschlagsart AbB: 0,78 € je angefangene 0,1 ha  
für Flächen der Abschlagsart AbC: 0,55 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen 0,92 €  
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB 0,92 €  
SW Nisdorf 1,13 €  
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB 1,13 €  
SW Prohn 1,25 €  
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB 1,25 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.


(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 25. 11. 09



  
Bürgermeister

Ausgehängt am 01.12.2009

Abgenommen am 16.12.2009



# BEKANNTMACHUNG

## AMT NIEPARS

Die Amtsvorsteherin  
für die Gemeinde Neu Bartelshagen  
Ortsteil Neu Bartelshagen

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 13.10.2009 die

**8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“** beschlossen.

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist mit Ablauf des 16.12.2009 bewirkt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2004 nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag

*Stiller*  
Stiller

Niepars, 26.11.2009

Ausgehängt am 01.12.2009

Abgenommen am 16.12.2009

